

Mitgliedern erforderlich. Die Beschlussfassung kann auch auf schriftlichem Wege erfolgen.

Wird der Beschwerdeführer vom Berufungsausschuß abgewiesen, so kann er die Hauptversammlung anrufen.

Die Wahl des Ausschusses erfolgt auf zwei Jahre. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Durch vorzeitiges Ausscheiden eintretende Lücken werden durch freie Zuwahl aus den in der Hauptversammlung für diesen Ausschuß vorgeschlagenen ergänzt. Veränderungen sind dem Vorstand anzuzeigen und von diesem zu veröffentlichen.

#### § 16.

##### Kommissionär.

Für die unmittelbare Besorgung der Kassengeschäfte des Verbandes und seiner Kassen wird ein Kommissionär bestellt, der nach den Anweisungen des Vorstandes zu verfahren hat.

Er hat für die ordnungsmäßige Erhebung der Beiträge auf Grund der ihm von der Geschäftsstelle zugehenden Quittungen zu sorgen, Zahlungen jedoch nur auf Anweisung des Vorstandes und nur gegen Empfangsbescheinigung zu leisten; er ist haftbar für alle bei ihm eingehenden Gelder.

Er ist verpflichtet, dem amtierenden Vorsitzenden jederzeit auf Verlangen Kassenbücher und Kassenbestände vorzulegen, sowie wöchentlich einen Auszug über die Kassenein- und Ausgänge zu übergeben.

Die Dauer seiner Tätigkeit ist von einer dem Vorstande wie ihm zustehenden halbjährigen Kündigung abhängig.

#### § 17.

##### Geschäftsstelle.

Die Geschäftsstelle besorgt alle übrigen Geschäfte des Verbandes, seiner Kassen und Anstalten nach einer vom Vorstand festgesetzten Geschäftsordnung.

Der Leiter der Geschäftsstelle (Geschäftsführer) muß Verbandsmitglied sein, darf aber dem Vorstande nicht angehören; er hat auf Erfordern des Vorstandes an dessen Sitzungen teilzunehmen, dabei aber nur beratende Stimme.

Der mit dem Geschäftsführer abzuschließende Anstellungsvertrag, sowie Abänderungen desselben unterliegen der Beschlussfassung der Hauptversammlung.

Die Anstellung von Hilfskräften bleibt dem Ermessen des Vorstandes überlassen.

#### § 18.

##### Bekanntmachungen.

Alle Bekanntmachungen des Verbandes sind für die Mitglieder verbindlich, wenn sie im »Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel« erlassen sind.

Wenn Bekanntmachungen im »Börsenblatt« nicht mehr zugänglich sind, bestimmt der Vorstand bis zu der in der nächsten Hauptversammlung vorzunehmenden Satzungsänderung ein anderes Organ.

Die Bekanntmachungen können außerdem in anderen Fachblättern oder durch besondere Rundschreiben erfolgen.

#### § 19.

##### Vermögen.

Das Vermögen ist, mit Ausnahme der zum Betriebe erforderlichen Beträge, sicher und verzinslich bei einem Bankinstitut oder in mündelsicheren Wertpapieren anzulegen.

Vorhandene Wertpapiere und Vermögensurkunden sind, Titel und Zinsscheine getrennt, zwei Banken zur Aufbewahrung und Verwaltung zu übergeben.

Die Prüfung des Rechnungswerkes der Verbandskasse ist durch einen vereidigten Sachverständigen vorzunehmen und der aufzunehmende Bericht gleichzeitig mit dem Rechnungsabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres im Laufe der ersten vier Monate des folgenden Jahres zu veröffentlichen.

Die Verfügung über das Vermögen und über Kapitalanlagen steht nur dem Gesamtvorstande zu, während bei Verfügung über die Betriebsmittel nur die Unterschriften des jeweiligen amtierenden Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich sind.

#### § 20.

##### Änderung der Satzung.

Anträge auf Änderung der Satzung können nur vom Vorstande, den einzelnen Kreisen oder mindestens hundert Mitgliedern eingebracht werden. Derartige Anträge sind mindestens acht Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstande mit Begründung einzureichen. Die einzelnen Mitglieder haben in der Hauptversammlung das Recht zu Abänderungsvorschlägen zu den auf der Tagesordnung befindlichen Anträgen, wenn sie hierbei die Unterstützung des vierten Teiles der vertretenen Stimmen erhalten.

Zur Annahme von Satzungsänderungen bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der in der Hauptversammlung vertretenen Stimmen.

Zur Änderung des § 2 Abs. 3 und der §§ 12, 15 und 20 ist außerdem die Zustimmung der Hauptversammlungen der Hilfskassen (§ 2 Abs. 2 unter c—e) notwendig.

Etwa erforderliche redaktionelle Änderungen kann der Vorstand selbst vornehmen.

#### § 21.

##### Auflösung des Verbandes.

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluß einer Hauptversammlung unter Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder erfolgen. Eine etwaige zweite zu diesem Zwecke binnen dreier Monate einzuberufende Hauptversammlung ist entscheidend, sobald sich drei Viertel der vertretenen Stimmen dafür erklären.

Die Hauptversammlung, die die Auflösung beschließt, hat zugleich über die Verwendung des nach Deckung etwaiger Schulden und Sicherstellung genügender Mittel für schwebende Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu entscheiden.

## Satzung

der

## Kranken- und Begräbniskasse

des

### Allgemeinen

### Deutschen Buchhandlungs-Gehilfen-Verbandes.

#### § 1.

##### Name, Sitz und Zweck.

Die am 1. Oktober 1872 gegründete »Kranken- und Begräbniskasse des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungs-Gehilfen-Verbandes« ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und hat ihren Sitz in Leipzig. Ihr Zweck ist die Unterstützung ihrer Mitglieder in Krankheitsfällen und die Gewährung eines Begräbnisgeldes im Todesfalle.

Die Kasse hat die Eigenschaft eines kleineren Vereins gemäß § 53 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901.

Streitigkeiten sind vor den Berufungsausschuß (§ 15 der Verbandsatzung) zu bringen. Gegen die Entscheidung des Berufungsausschusses steht beiden Teilen binnen drei Monaten nach Zustellung die Beschreitung des Rechtsweges offen. Abgesehen hiervon ist Berufung an die nächste Hauptversammlung zulässig; die Einlegung dieser Berufung hindert die Beschreitung des Rechtsweges nicht. In erster Instanz ist das Amts- bzw. Landgericht Leipzig zuständig.

#### § 2.

##### Mitgliederaufnahme.

Die Mitgliedschaft können in der Krankengeld- wie in der Begräbnisgeld-Abteilung nur Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungs-Gehilfen-Verbandes erwerben. Aufzunehmende haben ein ärztliches Gesundheitszeugnis, auf ihre Kosten, vorzulegen und dürfen das fünfzigste Lebensjahr nicht überschritten haben.

Der Eintritt kann zu jeder Zeit erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme. Der Mitgliedsbeitrag hingegen ist auch für das angefangene Kalendervierteljahr voll zu entrichten.

Den um Aufnahme Nachsuchenden ist vor der Unterzeichnung des Antrages ein Abdruck der Satzung zu senden, dessen Empfang auf dem Antragsformular besonders zu bestätigen ist.

Der Vorstand kann das Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen abweisen, doch steht Berufung hiergegen frei, wenn dem Vorstand binnen vier Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Kenntnis davon gegeben wird.

Jeder Aufgenommene erhält vom Vorstande einen Aufnahmeschein, welcher ihn als Mitglied der Kasse ausweist.

Den satzungsgemäß gefaßten Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vorstandes hat sich jedes Mitglied zu unterwerfen. Es ist verpflichtet, das Wohl der Kasse nach Kräften zu fördern und die Satzung gewissenhaft zu befolgen.

Als fördernde Mitglieder werden in den Listen Buchhändler und Gönner geführt, welche die Kasse durch Zahlung eines freiwilligen jährlichen Beitrages von mindestens 20 M oder eines einmaligen von mindestens 300 M unterstützen. Ein Anspruch auf Teilnahme an der Verwaltung oder auf die Leistungen der Kasse wird dadurch nicht begründet.

#### § 3.

##### Austritt und Ausschuß.

Der Austritt aus der Kasse ist zu jeder Zeit gestattet und schriftlich zu erklären. Die Verpflichtungen gegen die Kasse erlöschen erst mit der Zahlung des Beitrages für das laufende Vierteljahr.